|  |
| --- |
| Beilage 2 zum Revisionsbericht (Abrechnung 2020) |

**Integraler Bestandteil zum Revisionsbericht der Gemeinde**

**(vgl. Instruktion der Gesundheitsdirektion „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2020)**

Prüfprogramm

**KVG-Abrechnung 2020**

## 1. Zweck des Prüfprogramms

Das vorliegende Prüfprogramm ist integraler Bestandteil des Revisionsberichts, weshalb die Prüfhandlungen durch die Revision obligatorisch durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Prüfhandlungen sind im Prüfprogramm durch die Revision auf jeden Fall durch ankreuzen zu vermerken. Gleichzeitig dient das Prüfprogramm als Hilfsinstrument für die interne Revision.

Durch die obligatorischen Prüfhandlungen werden im Sinne einer Qualitätssicherung die erforderliche Prüfungstiefe bzw. den erforderlichen Prüfungsumfang für die Revision festgelegt. Darüber hinaus soll das Prüfprogramm die externe Revisionsstelle (bzw. die RPK) in ihrer Kontroll- bzw. Revisionsarbeit unterstützen, indem auf die meist bekannten Fehlerquellen hingewiesen wird.

Das Prüfprogramm unterscheidet zwischen unwesentlichen und wesentlichen Feststellungen. Eine Feststellung ist wesentlich, wenn die Revision zum Schluss kommt, dass der Fehler bzw. die Unzulänglichkeit eine Auswirkung auf den Netto-Aufwand hat.

|  |
| --- |
| Wesentliche Feststellungen, welche im Rahmen der Revision nicht korrigiert werden konnten, müssen im Revisionsbericht festgehalten werden. |

Das Prüfprogramm ersetzt **nicht** den zuhanden der Gesundheitsdirektion zu erstellenden Revisionsbericht. Es ist aber integraler Bestandteil des Revisionsberichts und muss entsprechend auf der letzten Seite des Prüfprogramms datiert und visiert werden. Die Gesundheitsdirektion legt den erforderlichen Inhalt des Revisionsberichts für sämtliche Revisionsstellen in einer zusätzlichen Unterlage fest (abrufbar ab Mitte Dezember 2020 auf der verdeckten Internet-Seite <https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug_kvg-abrechnung-gemeinde.html>, Benutzername zh\_gdsec; Kennwort: Y1ct4q5t, unter dem Titel „Revision der KVG-Abrechnung 2020“).

Das Prüfprogramm ist nicht abschliessend. Unter Umständen kann es nötig sein, dass die Revisionsstelle weitere, ergänzende Prüfpunkte in ihre Revisionsarbeiten integrieren muss. Dies hat die Revisionsstelle aufgrund der Sachlage und ihres Fachwissens im Bereich der Prämienübernahme selber zu beurteilen.

Die Revisionsstelle bestimmt den Umfang bzw. den Vertiefungsgrad der Revision über die festgelegten Erfordernisse des Prüfprogramms hinaus. Das Prüfprogramm entbindet die Revisionsstelle nicht von der Verpflichtung, die Revision so durchzuführen, dass sie die Konformität der revidierten Abrechnung mit den massgebenden Bestimmungen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitfaden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung 2020 im Revisionsbericht bestätigen kann.

## 2. Prüfprogramm

Allgemeine Bemerkung zu den Stichproben: Die zum Teil vorgegebene Grösse der Stichproben (in % der Fälle oder in % des Aufwandes) darf unterschritten werden, falls eine Stadt oder Gemeinde über ein ausgereiftes internes Kontrollsystem (IKS) im KVG-Bereich bzw. KVG-Teilbereich verfügt. Gegebenenfalls ist das IKS zu prüfen und zu beurteilen. Wird dem IKS eine schlechte Note erteilt, ist die vorgegebene Grösse der Stichproben zu berücksichtigen. Falls die Grösse der Stichprobe aufgrund eines IKS bzw. einer prozessorientierten Prüfung unterschritten wird, ist dies in der Zeile „Erläuterungen“ der jeweiligen Prüfhandlung zu vermerken.

## 3. Verzeichnis der Prüfhandlungen

* Allgemeine Prüfhandlungen Nr. 101 - Nr. 105 S. 4 - 5
* Prämienübernahme Sozialhilfe Nr. 201 - Nr. 221 S. 5 - 12
* Prämienübernahme Verlustscheine Nr. 301 - Nr. 306 S. 12 - 13
* Prämienverbilligung EL (übrige Gemeinden) Nr. 401 - Nr. 407 S. 14 - 16
* Prämienverbilligung EL (ZUSO/ZLPro-Gemeinden) Nr. 501 - Nr. 511 S. 16 - 23

Allgemeine Prüfungshandlungen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 101** | Gleicht die Funktion 5120 aus? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen  *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 102** | Sind die Nettoaufwendungen im Bereich Krankenversicherung in der Bestandesrechnung auf Konto 1014.30 als mutmassliche Bundes-/Staatsbeiträge aktiviert und erfolgswirksam auf Konto 5120.4630.00 bzw. 5120.4631.00 verbucht worden (Sollverbuchung aufgrund von § 19 KSGH unter Anwendung des aktuellen Verteilschlüssels)? | | |
| Hinweise | Die Rückerstattung der Prämienübernahme in den drei Bereichen Zusatzleistung, Sozialhilfe und Verlustscheine sind zusammen zu aktivieren. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 103** | Kann ein allfälliger Funktionensaldo im Bereich 5120 nachgewiesen werden? | | |
| Hinweise | Ein Funktionensaldo kann sich zusammensetzen aus den Korrekturen des Vorjahres, dem hälftigen Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 5120.4290.00) sowie aus allfälligen in dieser Funktion zusätzlich verbuchten Sach- und Personalaufwendungen | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 104** | Wurden allfällige Fehlerkorrekturen aufgrund des letzten Revisionsberichtes korrekt vorgenommen? | | |
| Hinweise | Es ist speziell darauf zu achten, dass eine Korrektur der Revision subventionsmässig nicht mehrmals berücksichtigt wird (z.B. einmal als Korrekturbetrag der Revision der Prämienübernahme 2019 auf der spezifischen Korrekturzeile der Abrechnung 2020 und ein zweites Mal als ordentliche Korrektur in der Abrechnung) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 105** | Wurden die im vorjährigen Revisionsbericht festgehaltenen Empfehlungen in Bezug auf erforderliche Handlungen umgesetzt? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde die Empfehlungen nicht umgesetzt hat, soll dies im Revisionsbericht erläutert werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme Sozialhilfe

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 201** | Sind die Unterlagen vollständig (Abrechnung Sozialhilfe mit Statistiken nach Haushalten und Personen)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 202** | Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 203** | Abrechnung Sozialhilfe: Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3635.10/3637.10 abzüglich 5120.4637.10)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 204** | Falls eine Nebenbuchhaltung im Sozialbereich eingesetzt wird: Stimmt das Total der Detailliste der Nebenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung überein? | | |
| Hinweise | Detailliste aus Nebenbuchhaltung verlangen (Tutoris, Klib etc.)  Wenn Fibu < Nebenbuchhaltung, darf maximal Fibu-Betrag angerechnet werden. Wenn Fibu > Nebenbuchhaltung, muss Differenz nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Andernfalls darf nur der kleinere Betrag gemäss Nebenbuchhaltung angerechnet werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 205** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 206** | Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich bei den in der Abrechnung enthaltenen Aufwendungen ausschliesslich um Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung)? Prüfung anhand der Belege bzw. der Versicherungsausweise. | | |
| Hinweise | Stichprobengrösse: mindestens 10 % der Anzahl Personen und gleichzeitig mindestens 20 % des Nettoaufwandes. Markierung der Stichprobe auf dem Kontendetail (oder auf separatem Umbuchungsbeleg aus Funktion 5720).  Prüfung anhand der Versicherungsausweise in den einzelnen Falldossiers. Fehlermöglichkeiten: Leistungen für Zusatzversicherungen (VVG) oder Kostenbeteiligungen sind enthalten. Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 207** | Stichprobenweise Fallprüfung Sozialhilfe: Handelt es sich um Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen und/oder gemäss § 18 Abs. 1 aEG KVG bzw. § 15 nEG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben? | | |
| Hinweise | Prämienübernahmen sind grundsätzlich nur für Sozialhilfeempfänger bzw. nur für Personen die unter dem Existenzminimum leben möglich. Prämienausstände von Personen, welche nicht unter dem Existenzminimum leben sind nicht anrechenbar.  Es dürfen weiter keine Prämien von Fällen mit freiwilliger wirtschaftlicher Hilfe enthalten sein.  Vgl. auch spezielle Prüfhandlung bezüglich Prämienausstände, die vor Sozialhilfebezug entstanden sind. -> Prüfung Nr. 215 | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 208** | Stichprobenweise Prüfung: Werden die KVG-Grundver­sicherungsprämien im Bereich 5120 Krankenversicherung verbucht (Ausscheidung aus Funktion 5720 „Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe“)?  [§ 18 Abs. 1 aEG KVG bzw. § 15 nEG KVG] | | |
| Hinweise | Liste aller Sozialhilfeempfänger des Jahres abgleichen mit Kontendetails (oder Umbuchungsbeleg) oder anhand der Budgetberechnungen in den Falldossiers.  Fehler sind zu korrigieren. Bei vielen Fehlern Stichprobenumfang erhöhen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 209** | Stichprobenweise Prüfung: Werden für Leistungsbezüger die Prämienverbilligungen nicht doppelt, sowohl in der Meldung der Prämienübernahmen (Sozialhilfe) als auch in der Abrechnung EL, geltend gemacht? | | |
| Hinweise | Abgleich der Personenlisten Sozialhilfeempfänger und EL-Bezüger. Bei Doppelerfassung: Personen ab dem Zeitpunkt der Gewährung von Ergänzungsleistungen nur noch mit Pauschale in der Abrechnung der EL geltend machen. Fehler sind zu korrigieren. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 210** | Rentennachzahlungen / allgemein:  Wird bei rückwirkenden Renten- und andern grösseren Zahlungen (z.B. Krankentaggelder) an das Sozialamt der entsprechende KVG-Aufwand inkl. Vorjahre verrechnet und als Rückerstattung auf dem Konto 5120.4637.10 verbucht (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Verbuchte Erträge in Funktion 5720 auf allfällige Rentennachzahlungen oder Versicherungsleistungen (z.B. IV-, EL, BU/NBU-Leistungen etc.) überprüfen. Geprüfte Fälle markieren. Fehler sind zu korrigieren.  Vgl. zusätzliche Prüfhandlung bei EL-Rentennachzahlungen -> Nr. 211 | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 211** | Rentennachzahlungen / EL-Bereich  Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend machen kann (z.B. Abtretungserklärung). Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die von der Krankenkasse überwiesenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich.  (gleiche Prüfung unter Nr. 401 und 507) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 212** | Anrechnung der IPV: Sind beim Ausrichten der KVG-Prämien an die Sozialhilfeempfänger unzulässige Doppelsubventionen entstanden, weil   * die Krankenkasse einem **weiterhin** unterstützten Klienten eine nachträgliche IPV direkt ausbezahlt hat? * die Krankenkasse einem **nicht mehr** unterstützten Klienten eine nachträgliche IPV gutgeschrieben oder ausbezahlt hat? | | |
| Hinweise | Prüfen anhand der Versicherungsausweise und der aktuellsten Liste „IPV-Auszahlungsstatistik“ der SVA, ob rückwirkend ausgerichtete IPV korrigiert worden sind (inkl. wenn nötig, Rückerstattungsforderung gegenüber dem Klient bzw. der Klientin) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 213** | Wurden Nachzahlungen der IPV für eine Periode vor Sozialhilfebezug als Vermögen berücksichtigt? | | |
| Hinweise | Rückwirkend ausgerichtete IPV für eine Zeitperiode vor Sozialhilfebezug sind bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckung als Vermögen zu berücksichtigen. Wird der Vermögensfreibetrag gemäss Sozialhilferecht aufgrund der nachträglichen IPV überschritten, kann dies dazu führen, dass nur eine Teilprämienübernahme oder keine Prämienübernahme zu leisten ist (vgl. Punkt 3.10. des Leitfadens). Es ist zu prüfen, ob Nachzahlungen der IPV bei der Bedarfsdeckung, unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages, angerechnet wurden.  Bei nicht korrekter Umsetzung soll die Revisionsstelle eine Praxisänderung empfehlen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 214** | Lohn-/Rentenverwaltung: Stellt der Buchhaltungsprozess sicher, dass bei Klienten, deren Einkommen bzw. Vermögen nur verwaltet wird und welche die Laufende Rechnung grundsätzlich nicht belasten, kein KVG-Aufwand verbucht wird? | | |
| Hinweise | Besteht nur eine Lohn-/Rentenverwaltung, ohne dass wirtschaftliche Hilfe beansprucht wird, dürfen keine KK-Prämien in die PV-Abrechnung einfliessen. Reine Lohn-/Rentenverwaltungen sind grundsätzlich auf einem Konto 2009.xx oder im Rahmen der freiwilligen wirtschaftlichen Hilfe (Funktion 5721) zu führen. Abklärung des Sachverhaltes. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 215** | Übernahme alter Prämienausstände: Wird § 50 der neuen Verordnung bezüglich der Übernahme von alten Prämienausständen für Sozialhilfeziehende richtig umgesetzt? (vgl. Punkt 3.3 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | **Für die Periode Januar bis März 2020** regelt die alte Rechtsgrundlage die Übernahme der vor Sozialhilfebezug entstandenen Prämienausstände. Folgender Hinweis hat für das 1. Quartal 2020 noch Gültigkeit:  Alte Prämienausstände von neuen Sozialhilfebeziehenden können übernommen werden, auch wenn die Personen vor dem Sozialhilfebezug **über** dem Existenzminimum lebten, es sei denn für diese alten Prämienausstände eine Betreibung bereits eingeleitet worden ist. Letztere Einschränkung gilt nicht für die Übernahme von alten Prämienausständen, wenn die Person vor dem Sozialhilfebezug **unter** dem Existenzminimum lebte. Bei Personen, die vor Soziahilfebezug über dem Existenzminimum lebten wird jedoch u.U. (z.B. bei Klienten, die vorsehbar über eine längere Zeit zu unterstützen sein werden) folgende Ausnahme toleriert: Die Begleichung von betriebenen Prämienausständen ermöglicht einen Wechsel in eine günstigere Krankenkasse, was die öffentliche Hand finanziell insgesamt entlasten sollte.  Mit dem neuen EG KVG und aufgrund des § 50 der neuen Verordnung mit Gültigkeit **ab 1. April 2020** werden die Voraussetzungen für eine Übernahme von Prämienausständen bzw. für eine Rückerstattung durch den Kanton eindeutig restriktiver. Damit die Gesundheitsdirektion die Übernahme von Prämienausständen rückerstattet, sind alle in § 50 der Verordnung aufgelisteten Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen (vgl. Ziffer 3.3 im Leitfaden Abrechnung Prämienübernahme 2020). Wird nur einer der Voraussetzungen nicht entsprochen, verliert die Gemeinde die Rückerstattung durch den Kanton. **Unter diesen Umständen ist es sehr wichtig, dass der Prozess bezüglich der Übernahme von Prämienausständen aktualisiert und ganz genau bzw. vollständig gestaltet wird**. Hat die Revision gewichtige Mängel am Prozess festgestellt, sind diese in den Erläuterungen zu erwähnen. Es sind im Rahmen der vorliegenden Revision keine Kürzungen infolge der Verschärfung der Bestimmung zu den Prämienausständen vorzunehmen. Da die Auslegung von § 50 der Verordnung bereits im Leitfaden der Abrechnung der Prämienübernahme 2020 detailliert feststeht, werden aber ab 1.1.2021 auftretende Unzulänglichkeiten bezüglich der Umsetzung von § 50 zu Kürzungen im Rahmen der Revision der Abrechnung 2021 führen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 216** | Direktzahlung an die Krankenkassen: Wurde die Vorgabe der Direktzahlung durch die Gemeinde an die Krankenkassen flächendeckend umgesetzt? (vgl. Punkt 3.5 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | Wurden Prämien 2020 entgegen der gesetzlichen Bestimmung direkt an die Klienten, allgemein, in einzelnen Fällen oder in einzelnen Monaten, ausbezahlt, ist unbedingt zu prüfen, ob dabei Zweckentfremdungen stattgefunden haben. Die Prüfung kann sofort durchgeführt werden, indem die Gemeinde aufgrund der Zahlungsbelege aller betroffenen Klienten dokumentiert, dass die Mittel nicht zweckentfremdet worden sind. Falls eine solche Prüfung nicht möglich ist, hat die Revisionsstelle im Bericht festzuhalten, dass eine nachgelagerte Prüfung in den nächsten Jahren aufgrund der Auswertung der Verlustscheine 2020, 2021 und 2022 noch durchgeführt werden muss. Wurden Prämienausstände infolge der Zweckentfremdung durch die Gemeinde übernommen (z.B. um einen Verlustschein zu verhindern), darf dieser Betrag nicht ein zweites Mal mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden.  Wurde im Rahmen der KVG-Revision der Abrechnung 2017, 2018 und/oder 2019 festgestellt, dass die Vorgabe der Direktzahlung nicht flächendeckend umgesetzt wurde und konnte keine sofortige Prüfung von Zweckentfremdungen mittels sämtlicher Zahlungsbelege erfolgen, hat die Revision eine nachgelagerte vollständige Prüfung anhand der nun vorliegenden Verlustscheine 2019 durchzuführen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 217** | Direktzahlung an die Krankenkasse: Ist es gewährleistet, dass Ausstände für laufende Prämien spätestens beim Vorliegen einer Betreibungsanzeige durch die Gemeinde beglichen werden? | | |
| Hinweise | Die Gesundheitsdirektion hat allgemein empfohlen, die Adresse der Prämienrechnung auf die Gemeindeadresse zu mutieren, damit die Rechnung immer rechtzeitig vorliegt. Ein abweichendes Verfahren wie z.B. die Rechnungszustellung durch Sozialhilfeklienten und –klientinnen, kann dazu führen, dass Rechnungen nicht rechtzeitig vorliegen und unter Umständen dadurch unnötige Mahnungskosten entstehen oder sogar Betreibungen eingeleitet werden. In solchen Fällen sind Korrekturmassnahmen zu treffen (vgl. Punkt 3.5 und 3.6 des Leitfadens). Falls die Gemeinde keine geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von verspäteten Auszahlungen der Prämienrechnungen trifft, kann die Revisionsstelle die gemeldeten, vermeidbaren Bearbeitungs- und Mahnkosten in Abzug bringen.  Falls die internen Abläufe sogar es in Kauf nehmen, dass ein Verlustschein (und somit eine allfällige Mehrbelastung für den Kanton) entsteht, ist im Revisionsbericht festzuhalten, dass die Revisionsstelle in den nachfolgenden Jahren eine Prüfung aufgrund der nachgelagerten Verlustscheine durchführen wird (vgl. Punkt 3.5. Leitfaden). | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 218** | Direktzahlung an die Krankenkassen: Wurden geeignete Massnahmen getroffen, um Bearbeitungs- und Mahnkosten durch verzögerte Direktzahlung an die Krankenkassen zu verhindern? | | |
| Hinweise | Die Gemeinde hat administrative Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Bearbeitungs- und Mahnkosten zulasten der Prämienverbilligung systematisch entstehen. Falls die Gemeinde keine geeigneten internen Massnahmen zur Verhinderung von verspäteten Begleichungen der Prämienrechnungen trifft, kann die Revisionsstelle die gemeldeten, vermeidbaren Bearbeitungs- und Mahnkosten in Abzug bringen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 219** | Koordination Rückerstattung der Prämienübernahme und der wirtschaftlichen Hilfe im Falle einer **Erbschaft**: Sind aufgrund von Erbschaften Rückforderungen der Prämienübernahme erfolgt und wurde die (Teil-)Rückerstattungen auf dem entsprechenden Konto verbucht? | | |
| Hinweise | Aufgrund von § 18 Abs. 3 EG KVG vom 13. Juni 1999 führt eine Erbschaft grundsätzlich zu einer Rückerstattung der im Rahmen der Prämienübernahme bereits bezahlten Grundversicherungsprämie. Der Gesetzgeber hat diese Rückerstattungspflicht im neuen EG KVG vom 29. April 2019 verdeutlicht, indem bei der Geltendmachung der Forderung gemäss § 15 Abs. 3 explizit auf die Voraussetzungen von §§ 26-30 des Sozialhilfegesetztes Bezug genommen wird. Die Rückerstattung ist im Umfang der seinerseits bezahlten Prämien auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen. Auch bei einer Teilrückzahlung der geleisteten Unterstützungen sind die rückerstatteten Gelder auf die zwei Ertragskonten Prämienübernahme und Sozialhilfeleistungen aufzuteilen. Dabei muss die Gemeinde darauf achten, dass ein allfälliger Anspruch auf IPV gewährleistet wird. (vgl. Punkt 3.13. des Leitfadens).  Es ist zu prüfen, ob bei Fällen von Rückerstattungen der wirtschaftlichen Hilfe infolge Erbschaft auch die geleisteten Prämienübernahmen zurückgefordert wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 220** | Umsetzung der neuen Bestimmung betreffend günstige Prämie: Sind die aufgebauten Prozesse zielführend? | | |
| Hinweise | Im neuen EG KVG mit Inkrafttreten am 1. April 2020 wird die Höhe der anerkannten Krankenkassenprämien neu geregelt (§ 35 EG KVG bzw. §15a Sozialhilfegesetz). Falls möglich und zumutbar soll der Sozialhilfe-Klient bei einem günstigen Versicherungsmodell versichert sein. Trotz dieser Änderung wird die Gesundheitsdirektion weiterhin die effektiven bezahlten Prämien rückerstatten. Da für die Prämien 2021 die Vorkehrungen in der Regel bereits bis Ende November 2020 (Wechsel der Krankenkasse) erforderlich waren, sind die Handhabungen der Gemeinden in diesem Bereich auch Gegenstand der Revision der Abrechnung 2020.  Mit einer kurzen Analyse des Prozesses bezüglich Einhalten der Vorgabe zu den günstigen Prämien soll beurteilt werden, ob die getroffenen organisatorischen Massnahmen in Bezug auf die Prüfung des Handlungsbedarfs, die Kommunikation mit den Klienten, deren Betreuung sowie die Veranlassung der Wechsel des Versicherungsmodells auf 2021 allgemein zielführend sind und dabei die konkreten Schritte auch gut dokumentiert sind (z.B. beim Verzicht auf einen Wechsel geltend gemachte Begründungen). | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 221** | Umsetzung der neuen Bestimmung betreffend günstige Prämie: Wird die Vorgabe im Einführungsjahr wenigstens minimal eingehalten? | | |
| Hinweise | Aufgrund einer Stichprobe der bezahlten Prämien, soll beurteilt werden, wie weit die neue Bestimmung bezüglich der günstigen Prämien zum Zeitpunkt der vorliegenden Revision umgesetzt worden ist. In Bezug auf das Umsetzungsjahr (2021) soll geprüft werden, dass die Gemeinde ab Frühling 2020 und besonders im November 2020 die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit ab 2021 wenigstens keine besonders hohen Prämien mehr zu bezahlen sind. Die Menge der Stichprobe basiert auf einer Ziehung der Prämienübernahmen 2021 im Umfang von 15% der gegenwärtigen Fälle, welche auch im November 2020 unterstützt wurden. Bei den gezogenen Fällen führt die Revision folgende weitere Selektion durch: Alle Klienten von **zwei** ausgewählten grossen Versicherern mit hohen Prämien (zur Auswahl stehen **CSS, Visana, ÖKK Landquart und Compact**) und alle Klienten von **drei** ausgewählten kleinen Versicherern mit ebenfalls hohen Prämien (zur Auswahl stehen **Avenir, Galenos, Kolping, KVF, Philos, Rhenusana, Sumiswalder, Supra, Vivacare**). Es wird erwartet, dass die Gemeinde bei diesen durch die Revision fünf ausgewählten Krankenkassen im Jahr 2021 keine Standardprämien unbegründet finanziert. Die allfällige Übernahme von teuren Standardprämien muss von der Gemeinde begründet werden können. Sei es aufgrund fehlender Möglichkeit oder fehlender Zumutbarkeit eines Versicherungsmodellwechsels für den Klienten.  Anzahl der entdeckten Standardprämien ohne Begründung sowie die Anzahl der Klienten der ursprünglichen Ziehung (15% der Fälle) unten in den Erläuterungen angeben. Diese Auswertung bezieht sich lediglich auf die Erwachsenen über 25. Liegt das Verhältnis der Fälle mit unbegründeten Standardprämien zu den Fällen gemäss ursprünglicher Ziehung unter dem Wert von 5%, kann in der Regel von einer wenigstens minimalen Umsetzung der neuen Bestimmung im ersten Umsetzungsjahr ausgegangen werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich Prämienübernahme aus Verlustscheinen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 301** | Ist die Abrechnung von den zuständigen Personen unterzeichnet? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 302** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der laufenden Rechnung überein Kto. (hälftiger Anteil 5120.4290.00)? | | |
| Hinweise | Prüfen ob der hälftige Anteil aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (Kto. 5120.4290.00) geltend gemacht wurde. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 303** | Ist die Abrechnung rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 304** | Verlustscheine: Sind die Verlustscheine für allfällige Rückforderungen vorhanden? | | |
| Hinweise | Die Forderungen über ausstehende Prämien gehen auf die Gemeinde über. Die Aushändigung der Originalverlustscheine ist deshalb nicht zwingende Voraussetzung für die Bewirtschaftung. Das Vorgehen wird unter Punkt 2.4 des Leitfadens Abrechnung zu den Verlustscheinen 2020 eingehend beschrieben. Ein nachträglicher Eingang aus Verlustscheinen ist auf Konto 5120.4290.00 zu verbuchen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 305** | Werden die Verlustscheine periodisch bewirtschaftet und ist eine verantwortliche Stelle auf der Gemeinde bezeichnet? | | |
| Hinweise | Empfehlung: Bei einem Ergebnis aus der Betreibung ist grundsätzlich die Fortsetzung der Betreibung zu prüfen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 306** | Falls die Gemeinde die Bewirtschaftung der Verlustscheine an eine externe Inkassofirma externalisiert hat: Hat die Gemeinde den massgebenden Ertrag richtig errechnet und gemeldet? | | |
| Hinweise | Der hälftige Anteil bezieht sich auf den Bruttoertrag, d.h. der Ertrag vor Abzug durch die Inkassofirma für Kommissionen und sonstige Aufwendungen. Die Gemeinde muss daher den Bruttoertrag in Erfahrung bringen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

**Prüfungshandlungen im Bereich EL (Teil übrige Gemeinde - ohne ZUSO/ZLPro-Gemeinden)**

*(Teil für ZUSO/ZLPro-Gemeinden vgl. unten Prüfungen Nr. 501 bis 511B)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 401** | Rentennachzahlungen (EL): Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Zusatzleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse geltend machen kann. (z.B. Abtretungserklärung). Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die von der Krankenkasse überwiesenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich  (gleiche Prüfung wie Nr. 211) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 402** | Sind die Unterlagen vollständig (Abrechnung nach altem Recht EL)? | | |
| Hinweise | Die Gemeinden rechnen die im Jahr 2019 rückwirkend ausgerichteten Prämienverbilligungsanteile für 2013 oder früher mit der Gesundheitsdirektion ab. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 403** | Sind die Krankenversicherungsprämien nach altem Recht (2013 und älter) aus den Funktionen 5220/5320/5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht worden? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 404** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3181.10 / 3181.11/ 3637.11 / 3637.12 abzüglich 5120.4637.11 / 4637.12)? | | |
| Hinweise | Abschreibungen und Erlasse von Rückerstattungsforderungen nach altem Recht (3181.10 / 3181.11) dürfen nur abgerechnet werden, wenn die entsprechenden Rückerstattungsforderungen im laufenden Jahr oder in den Vorjahren in der Funktion 5120 als Ertrag verbucht wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 405** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 406** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen RDP 2013 oder älter bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen RDP 2013 oder älter in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2021) muss die Gemeinde gegenüber der  Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass  - die beanstandeten Rückerstattungsforderungen 2020 bezüglich RDP oder älter keine Prämienverbilligungsanteile enthielten  oder  - folgende korrigierende Massnahme in der Abrechnung 2021 inzwischen erfolgt ist:  Nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2020 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen 2020 bezüglich RDP 2013 oder früher. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 407** | Beziehen sich alle Meldungen 2019 in der ZLEL-Applikation lediglich auf Fälle nach altem Recht (RDP 2013 und älter)? | | |
| Hinweise | Konkret sind nur folgende vier Meldungen zulässig:  - rückwirkende RDP 2013 oder älter  - Erlass oder Abschreibung einer Rückerstattungsforderung bezüglich einer RDP 2013 oder älter  - rückwirkende Rückerstattungsforderung betreffend eine RDP 2013 oder älter  - nachträgliche Eingänge von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen bezüglich RDP 2013 oder älter  Im Rahmen der KVG-Revision ist zu prüfen, dass in der ZLEL-Applikation keine Fälle RDP 2014 oder jünger in ZLEL erfasst werden sind. Mit dieser Prüfung sollen Doppelmeldungen einerseits via ZLEL und anderseits an die SVA entdeckt werden. Solche Doppelmeldungen führen zu unzulässigen Doppelsubventionen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Prüfungshandlungen im Bereich EL (Teil ZUSO/ZLPro-Gemeinden)

*(Teil für übrige Gemeinden (ohne ZUSO/ZLPro) vgl. oben Prüfungen Nr. 401 bis 407)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 501** | Sind die Unterlagen vollständig: Abrechnung EL (Prämienverbilligungsanteile für die Leistungsjahre 2017 und früher)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 502** | Sind die im Jahr 2020 ausgerichteten Krankenversicherungsprämien 2017 und älter aus den Funktionen 5220 / 5320 / 5710 (Zusatzleistungen) in Funktion 5120 (Krankenversicherung) umgebucht worden? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 503** | Stimmen die Beträge in der Abrechnung mit den Konten der Laufenden Rechnung überein (Konten 5120.3181.10 / 3181.11 / 3637.11 / 3637.12 abzüglich 5120.4637.11 / 4637.12)? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 504** | Stimmt das Total der Detailliste der Nebenbuchhaltung mit der Hauptbuchhaltung überein? | | |
| Hinweise | Detailliste aus Nebenbuchhaltung verlangen.  Wenn Fibu < Nebenbuchhaltung, darf maximal der Fibu-Betrag angerechnet werden. Wenn Fibu > Nebenbuchhaltung, muss die Differenz nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Andernfalls darf nur der kleinere Betrag gemäss Nebenbuchhaltung angerechnet werden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 505** | Sind die Abrechnungen rechnerisch in Ordnung? | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 506** | EL-Rentennachzahlungen (Leistungsjahre 2017 und älter)  Wird bei nachträglich gesprochener EL-Rente der Anteil PV in der Meldung eingerechnet? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 507** | EL-Rentennachzahlungen und Fürsorge  Wird eine nachträglich gesprochene EL-Rente der Fürsorge gemeldet, falls diese Vorschüsse geleistet hat? (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen.  Nachzahlungen von Ergänzungsleistungen müssen, falls die Fürsorge Vorschüsse geleistet hat, vor der Auszahlung auch immer der Fürsorgestelle gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche geltend machen kann. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die zurückbehaltenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen als Ertrag auf das Konto 5120.4637.10 zu verbuchen.  Ist eine Doppelsubvention entstanden, weil die Krankenkasse die Abtretungserklärung nicht berücksichtigen will oder weil die Gemeinde keine Abtretungserklärung eingereicht hat, ist eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin erforderlich  (gleiche Prüfung wie Nr. 211) | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 508** | Koordination IPV und PV bei Nachmeldungen (Leistungsjahre 2007 und früher)  Wird bei nachträglich gesprochener EL-Rente die allenfalls bereits ausgerichteten IPV in der Berechnung des PV-Anspruchs berücksichtigt (stichprobenweise Prüfung)? | | |
| Hinweise | Prüfung anhand des Geldflusses und der Nachzahlungsverfügungen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 509** | Verbuchung der Rückerstattungsforderungen nach dem Vereinbarungsprinzip: Wurden die Rückerstattungsforderungen RDP 2017 oder älter bei der Verbuchung in den Teil Prämienverbilligung (Funktion 5120) und den Teil Zusatzleistungen (Funktionen 5220 / 5320 / 5710) ausgeschieden? | | |
| Hinweise | Falls die Gemeinde nicht glaubhaft machen kann (z.B. anhand einer kurzen Dokumentation zu konkreten Fällen bzw. eines vorhandenen Prozessbeschriebs), dass die Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen RDP 2017 oder älter in der Funktion 5120 allgemein korrekt verbucht werden, hat die Revisionsstelle darauf hinzuweisen, dass bei der Verbuchung einer Rückerstattungsforderung die Ausscheidung in den Teil Prämienverbilligung und in den Teil EL unerlässlich ist.  Bei der nächsten KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2021) muss die Gemeinde gegenüber der Revisionsstelle aufgrund einer detaillierten Dokumentation nachweisen, dass  - die beanstandeten Rückerstattungsforderungen 2020 bezüglich RDP oder älter keine Prämienverbilligungsanteile enthielten  oder  - folgende korrigierende Massnahme in der Abrechnung 2021 inzwischen erfolgt ist:  Nachträgliche Buchung als Ertrag der in der Abrechnung 2020 ausgebliebenen Verbuchungen der Prämienverbilligungsanteile aus den Rückerstattungsforderungen 2020 bezüglich RDP 2017 oder früher. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr. 510** | Beziehen sich alle Meldungen 2020 in der ZLEL-Applikation lediglich auf Fälle mit Leistungsanspruch 2017 oder älter? | | |
| Hinweise | Konkret sind nur folgende vier Meldungen zulässig:  - rückwirkende RDP 2017 oder älter  - Erlass oder Abschreibung einer Rückerstattungsforderung bezüglich einer RDP 2017 oder älter  - rückwirkende Rückerstattungsforderung betreffend eine RDP 2017 oder älter  - nachträgliche Eingänge von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen bezüglich RDP 2017 oder älter  Im Rahmen der KVG-Revision ist zu prüfen, dass in der ZLEL-Applikation keine Fälle RDP 2018 oder jünger in ZLEL erfasst werden sind. Mit dieser Prüfung sollen Doppelmeldungen einerseits via ZLEL und anderseits an die SVA entdeckt werden. Solche Doppelmeldungen führen zu unzulässigen Doppelsubventionen. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Prüfung Nr. 511** | Direktzahlung an die EL-BezügerInnen:  Haben Zweckentfremdungen im Leistungsjahr 2017 zu einer Mehrbelastung des Kantons geführt? |
| Hinweise | Prämienausstände infolge Zweckentfremdung, die 2017 entstanden sind und nicht beglichen wurden, führen zu Verlustscheinen, welche je nach betroffenen Prämienperiode und Verfahrensabwicklung im Jahr 2019 ausgestellt werden.  Da der Kanton solche Verlustscheine finanziert, besteht das Risiko, dass Mehrbelastungen für den Kanton entstehen.  Prüfungsart und Korrekturbedarf hängen davon ab, ob eine Gemeinde die aus Zweckentfremdung resultierenden Verlustscheine mit oder ohne Verfügung von Rückerstattungsforderungen abgewickelt**. Da es unter den Gemeinden diesbezüglich unterschiedliche Handhabungen gibt, wird hier unten das Prüfverfahren differenziert dargestellt. Es ergeben sich daher die Prüfungen Nr. 511 A** (für Gemeinden mit Rückerstattungsverfahren) **und 511 B** (für Gemeinden ohne Rückerstattungsverfahren). |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr.**  **511A** | Direktzahlung an die EL-BezügerInnen:  Haben Zweckentfremdungen im Leistungsjahr 2017 zu einer Mehrbelastung des Kantons geführt?   1. **Für Gemeinden mit einem Rückerstattungsverfahren** (vgl. Punkt 3.7 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | Werden aufgrund der Abgleiche der Listen Verlustscheine und Leistungen (durchgeführt entweder durch die Gemeinde oder durch die Revisionsstelle) Zweckentfremdungen entdeckt, werden entsprechende Rückerstattungsforderungen verfügt. Die in der ZL-Applikation erfassten Rückerstattungsforderungen fliessen auch in die ZLEL-Applikation als Ertrag zugunsten des Kantons ein, sodass die Mehrkosten des Kantons vollständig ausgeglichen werden. Somit erübrigen sich andere Korrekturmassnahmen zugunsten des Kantons. Diese Aussage ist ab dem Leistungsjahr 2018 wahr, da im Jahr 2018 (per 1.7.2018) für ab diesem Datum verfügte Rückerstattungsforderungen infolge von Verlustscheinen ein Abschreibungsverbot gilt.  Die Revisionsstelle muss unter diesen Umständen vor allem prüfen, ob die Gemeinde die Auswertung der Verlustscheine 2019 gemäss dem in der Prüfung Nr. 511B festgehalten Programm der Vollprüfungen (Vergleiche mit den Leistungen 2017) vollständig durchgeführt hat. Hat die Gemeinde die erforderlichen Auswertungen nicht oder nur unvollständig durchgeführt, ist eine (allenfalls ergänzende) Auswertung durch die Revisionsstelle gemäss Prüfung Nr. 511B unerlässlich. Gegebenenfalls führen die durch die Revisionsstelle entdeckte Zweckentfremdungen nicht zu einer Subventionskürzung, sondern geben dazu Anlass, entsprechende Rückerstattungsforderungen zu verfügen.  Die Stadt Zürich hat als Entwicklerin der ZUSO/ZLPro-Applikation und im Einvernehmen mit dem Kanton den Prozess zur Abwicklung der Verlustscheine infolge einer Zweckentfremdung ab 1.7.2018 dahingehend geändert, dass die Verfügung einer Rückerstattungsforderung mit einer Zahlung an das Betreibungsamt in der Höhe der zweckentfremdeten RDP einhergeht. Solche Zahlungen an das Betreibungsamt sind aus Gemeindemitteln zu finanzieren. Da aber 50% der Erträge aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine an den Kanton zurückfliesst, darf die Gemeinde 50% der Zahlungen an das Betreibungsamt beim Kanton geltend machen. Diese Rückerstattung an die Gemeinde erfolgt über einen Eintrag der Revisionsstelle als Korrekturbetrag zugunsten der Gemeinde in die Beilage 1. Die Gemeinde stellt der Revision zu diesem Zweck eine Liste mit den relevanten Zahlungen an das Betreibungsamt zur Verfügung. Die Revisionsstelle prüft die Liste. Hat das Betreibungsamt das Geld retourniert, weil der Schuldner oder eine dritte Person die Prämienausstände bereits beglichen hat, darf diese Zahlung trotzdem geltend gemacht werden, da die RDP über einen anderen Weg zu gewährleisten ist (dies ist auch Gegenstand der Prüfung) und der Versicherer dem Kanton 50% der durch den Schuldner getätigten Begleichung rückerstattet hat. Die Revision achtet bei der Prüfung darauf, dass nur Fälle mit Verlustschein und aufgrund einer Zweckentfremdung der RDP gemeldet wurden. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Prüfung Nr.**  **511B** | Direktzahlung an die EL-BezügerInnen:  Haben Zweckentfremdungen im Leistungsjahr 2017 zu einer Mehrbelastung des Kantons geführt?   1. **Für Gemeinden ohne Rückerstattungsverfahren** (vgl. Punkt 3.8 des Leitfadens) | | |
| Hinweise | Verzicht eine Gemeinde trotz (z.B. durch die Revisionsstelle) festgestellten Zweckentfremdungen darauf, Rückerstattungsforderungen zu verfügen, finden keine Kompensationen für die Mehrkosten des Kantons statt. Um zu eruieren, wie hoch die Mehrkosten für den Kanton sind bzw. wie hoch der Korrekturbetrag zugunsten des Kantons festzulegen ist, ist eine vollständige Auswertung der nachgelagerten Verlustscheine 2019 durchzuführen.  Gegenstand der Korrekturen zugunsten des Kantons sind ausschliesslich die zweckentfremdeten Prämienausstände gemäss Verlustschein. Verzugszinse, Betreibungskosten, Kostenbeteiligungen sowie Mahn- bzw. Bearbeitungskosten fliessen **nicht** in den Korrekturbetrag ein. Begründung: Zur Vereinfachung wird angenommen, dass die aus den Prämienausständen resultierenden Verzugszinse und Betreibungskosten im Durchschnitt 15% der Prämienausstände ausmachen. Der Korrekturbetrag in der Höhe von 100% der zweckentfremdeten Prämienausstände deckt somit insgesamt die Mehrkosten des Kantons ab: 85% der Prämienausstände im Rahmen der Verlustscheinabrechnung mit den Krankenkassen + 15% für den Mehraufwand wegen Verzugszinsen und Betreibungskosten.  Liegt eine Rückzahlung durch den Schuldner vor, ist diese bei den zweckentfremdeten Prämienausständen anteilsmässig zu berücksichtigen. Der Korrekturbetrag wird aber nicht im Umfang dieser anteilmässigen Rückzahlung reduziert, sondern nur um die Hälfte davon, denn die Krankenkassen leiten ab Zeitpunkt der Ausstellung des Verlustscheins nur 50% der Rückzahlungen an den Kanton weiter. | | |
| Ergebnis der Prüfung | i.O. | wesentliche Feststellungen Korrekturbeträge sind in der Beilage 1 erfasst | wesentliche Feststellungen (ohne Korrekturbetrag)\* |
| Erläuterungen *(fakultativ)* |  | | |

Datum:

Name:

Unterschrift: